

**Wie beantrage ich eine Ermächtigung zur vertrags-
psychotherapeutischen Versorgung von
Flüchtlingen?**

**BPtK-Information für Psychotherapeuten
in Privatpraxen und
in Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer**

Aktualisierte Version: Oktober 2015

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Warum brauchen wir Ermächtigungen zur Versorgung von Flüchtlingen? | 4 |
| Psychotherapeutische Versorgung von Flüchtlingen ungenügend | 4 |
| Psychotherapie nach AsylbLG in den ersten 15 Monaten | 5 |
| Anspruch auf GKV-Leistungen nach 15 Monaten | 5 |
| Nicht genügend Vertragspsychotherapeuten vorhanden..... | 6 |
| Ermächtigung von Psychotherapeuten zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung | 6 |
| 2. Was ist eine Ermächtigung? | 7 |
| Rechtliche Grundlagen für die Ermächtigung | 7 |
| Inhalt der Ermächtigung | 8 |
| Wer kann ermächtigt werden? | 10 |
| Voraussetzungen für eine persönliche Ermächtigung | 10 |
| Voraussetzungen für eine Institutsermächtigung..... | 12 |
| 3. Wie beantrage ich eine Ermächtigung? | 12 |
| Einzureichende Unterlagen | 14 |
| Durchführung der Leistung und Abrechnung | 15 |
| Erlöschen der Ermächtigung | 16 |
| 4. Wie beantrage ich die Kostenübernahme für Dolmetscher?..... | 17 |
| Übernahme von Dolmetscherkosten nach AsylbLG | 17 |
| Übernahme von Dolmetscherkosten nach 15 Monaten Aufenthalt..... | 18 |
| 5. Anhang – Überblick Formularservice der Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) | 21 |
| 6. Quellen | 23 |

| | |
|---|-----------|
| 7. Checkliste zur Beantragung einer Ermächtigung bei dem zuständigen Zulassungsausschuss | 25 |
| 8. Muster..... | 26 |

1. Warum brauchen wir Ermächtigungen zur Versorgung von Flüchtlingen?

Kriege, politische Verfolgung, Terrorismus, organisierte Gewalt und Menschenrechtsverletzungen in vielen Ländern der Welt haben dazu geführt, dass sich immer mehr Menschen gezwungen sehen, ihr Heimatland zu verlassen, um in Europa Schutz zu finden. Im Jahr 2014 suchten mehr als 200.000 Menschen Asyl in Deutschland [1]. Offiziellen Prognosen zufolge rechnet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bis Ende 2015 mit bis zu 800.000 weiteren Flüchtlingen [2]. Vieles weist darauf hin, dass diese Zahl noch steigen wird.

Psychotherapeutische Versorgung von Flüchtlingen ungenügend

Studien, die in Deutschland durchgeführt wurden, zeigen, dass mindestens die Hälfte der Flüchtlinge psychisch krank ist. Am häufigsten leiden sie unter einer posttraumatischen Belastungsstörung oder einer Depression [3, 4]. Entsprechend der neu gefassten EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013) gelten psychisch kranke und traumatisierte Flüchtlinge als besonders schutzbedürftig. Die Aufnahmestaaten, so auch Deutschland, müssen den besonderen Bedürfnissen dieser schutzbedürftigen Flüchtlinge angemessen Rechnung tragen [5]. Die Frist für die Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie ist im Juli dieses Jahres abgelaufen. Das deutsche Gesundheitssystem ist jedoch weiterhin nicht ausreichend auf eine angemessene Versorgung von psychisch erkrankten und traumatisierten Flüchtlingen vorbereitet [6]. Auch die Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom März 2015 (insbesondere § 6 Abs. 2 AsylbLG) haben zu keiner Verbesserung der Versorgung psychisch erkrankter Flüchtlinge geführt.

Nach Leitlinien ist Psychotherapie bei posttraumatischen Belastungsstörungen sowie bei anderen psychischen Erkrankungen – vor allem Depressionen –, die bei Flüchtlingen häufig auftreten, die oder eine Behandlungsmethode der Wahl [7, 8]. Kaum ein Flüchtling erhält jedoch eine Psychotherapie. Lediglich rund vier Prozent

der psychisch kranken Flüchtlinge, die 2014 Asyl in Deutschland gesucht haben, können psychotherapeutisch versorgt werden. Wenn sich an der Versorgungssituation nicht schnell etwas ändert, wird bei den zu erwartenden 800.000 neuen Flüchtlingen im Jahr 2015 der Anteil derjenigen psychisch kranken Flüchtlinge, der eine psychotherapeutische Behandlung erhält, unter ein Prozent fallen [9].

Psychotherapie nach AsylbLG in den ersten 15 Monaten

In den ersten 15 Monaten ihres Aufenthaltes erhalten Menschen, die in Deutschland Asyl suchen, medizinische Leistungen nach dem AsylbLG (§§ 4 und 6 AsylbLG). In dieser Zeit kann bei der zuständigen Sozialbehörde eine Psychotherapie beantragt werden, **unabhängig davon, ob der behandelnde Psychotherapeut einen Kassensitz hat oder in einer Privatpraxis oder einem Psychosozialen Zentrum für Flüchtlinge und Folteropfer tätig ist**. Die Gewährungspraxis ist in den verschiedenen Sozialbehörden sehr unterschiedlich. Insgesamt werden Psychotherapien nach dem AsylbLG jedoch viel zu selten gewährt, häufig mit dem Verweis darauf, dass psychische Erkrankungen nicht akut behandlungsbedürftig sind oder eine medikamentöse Behandlung ausreicht [9]. Weitergehende Informationen über die Beantragung von Psychotherapien nach dem AsylbLG (inklusive Musterantragsformulare) finden Sie u. a. unter folgenden Links¹:

- <http://www.ntfn.de/infomaterial/therapiekosten/>
- <http://www.malteser-traumanetzwerk.de/pages/mitgliederbereich/finanzierung.php>

Anspruch auf GKV-Leistungen nach 15 Monaten

Nach den ersten 15 Monaten ihres Aufenthaltes in Deutschland haben Flüchtlinge in der Regel Anspruch auf die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung

¹ Im März 2015 wurde das AsylbLG geändert. Seitdem haben Asylsuchende bereits nach 15 Monaten – und nicht wie vorher erst nach vier Jahren – Anspruch auf das Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenversicherung. Da einige der Inhalte auf den angegebenen Webseiten vor März 2015 erstellt wurden, wird dort an einigen Stellen noch von vier Jahren eingeschränkter Gesundheitsversorgung nach dem AsylbLG gesprochen.

(GKV; vgl. § 264 SGB V). Ihr Leistungsanspruch gleicht dem anderer GKV-Versicherter und schließt insbesondere auch eine Psychotherapie ein. Die Kosten für die Psychotherapie und alle anderen ärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen werden von den Krankenkassen übernommen, die die entstehenden Aufwendungen vom zuständigen Sozialhilfeträger erstattet bekommen.

Nicht genügend Vertragspsychotherapeuten vorhanden

Die meisten Psychotherapien bei Flüchtlingen werden aktuell von Psychotherapeuten in den Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer durchgeführt. Die Psychotherapeuten, die in diesen Zentren arbeiten, sind jedoch in der Regel nicht zur GKV-Versorgung zugelassen, sie haben also keinen Kassensitz. Lediglich ein Teil der Krankenkassen ermöglicht die Durchführung von Psychotherapien im Kostenerstattungsverfahren (§ 13 Abs. 3 SGB V). Daher werden Psychotherapien bei Flüchtlingen, die länger als 15 Monate in Deutschland leben, derzeit in der Regel nicht finanziert und können somit in den Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer nicht in ausreichendem Maß durchgeführt werden. Auch müssen genehmigte Psychotherapien nach dem AsylbLG abgebrochen und bei der Krankenkasse erneut beantragt werden [10].

Psychotherapeuten mit einem Kassensitz dürfen Flüchtlinge im Rahmen der GKV-Versorgung regulär psychotherapeutisch behandeln. Sie allein können die Versorgungslücke jedoch nicht schließen. Die Wartezeiten auf einen Psychotherapieplatz betragen bundesweit durchschnittlich etwa sechs Monate [11]. Dadurch bleiben Flüchtlinge auch nach den ersten 15 Monaten ihres Aufenthaltes in Deutschland praktisch ohne Behandlung.

Ermächtigung von Psychotherapeuten zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung

Um Flüchtlingen, die seit 15 Monaten in Deutschland leben, eine psychotherapeutische Behandlung ermöglichen zu können, bedarf es mehr Psychotherapeuten,

die mit der GKV abrechnen können. Eine Möglichkeit besteht darin, Psychotherapeuten, die in Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer oder in Privatpraxen tätig sind, dazu zu ermächtigen, Flüchtlinge im Rahmen der GKV-Versorgung zu behandeln. Mit der Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) durch die Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz im Oktober 2015 hat der Gesetzgeber klargestellt, dass Psychotherapeuten, Ärzte und Psychosoziale Zentren für die psychotherapeutische und psychiatrische Versorgung von Flüchtlingen von den Zulassungsausschüssen ermächtigt werden sollen. Damit werden die Zulassungsausschüsse zur Ermächtigung verpflichtet.

2. Was ist eine Ermächtigung?

Rechtliche Grundlagen für die Ermächtigung

Die rechtlichen Grundlagen für eine Ermächtigung zur vertragsärztlichen Versorgung von Flüchtlingen finden sich in § 95 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) sowie in der Ärzte-ZV. Nach § 95 SGB V nehmen an der vertragsärztlichen Versorgung neben zugelassenen Ärzten und Psychotherapeuten² auch ermächtigte Ärzte und Psychotherapeuten sowie ermächtigte Einrichtungen teil. Das Nähere zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung und damit auch zur Ermächtigung regelt die Ärzte-ZV. Bereits vor der Asylrechtsreform vom Oktober 2015 und der damit einhergehenden Änderung der Ärzte-ZV hatten die Zulassungsausschüsse nach § 31 Abs. 1 Ärzte-ZV die Möglichkeit, über den Kreis der zugelassenen Vertragsärzte und -psychotherapeuten³ hinaus, weitere Ärzte oder Psychotherapeuten zur Teilnahme an der vertragsärztlichen bzw. vertragspsychotherapeutischen Versorgung zu ermächtigen, sofern dies notwendig war, um eine **bestehende oder unmittelbar drohende Unterversorgung** abzuwenden oder um einen **begrenzten Personenkreis** zu versorgen. Diese Regelung bleibt bestehen.

² § 95 SGB V spricht zwar nur von Ärzten, über § 72 Abs. 1 S. 2 SGB V gilt die Regelung aber auch für Psychotherapeuten.

³ Nach § 1 Abs. 3 Ärzte-ZV gilt die Ärzte-ZV auch für Psychotherapeuten.

Mit der Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz wurde in § 31 Abs. 1 Ärzte-ZV ein neuer Satz eingefügt, wonach Ärzte, Psychotherapeuten und ärztlich bzw. psychotherapeutisch geleitete psychosoziale Einrichtungen zur psychotherapeutischen und psychiatrischen Versorgung von Flüchtlingen durch die Zulassungsausschüsse zu ermächtigen sind.

Die ambulante vertragsärztliche Versorgung soll primär durch niedergelassene Vertragsärzte und zugelassene medizinische Versorgungszentren sichergestellt werden. Ermächtigungen werden nur nachrangig erteilt und zwar dann, wenn die ambulante vertragsärztliche Versorgung von zugelassenen Vertragsärzten und medizinischen Versorgungszentren nicht gewährleistet ist [12].

Inhalt der Ermächtigung

Die Ermächtigung verpflichtet und berechtigt die ermächtigten Psychotherapeuten zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung. Das bedeutet aber auch, dass lediglich vertragspsychotherapeutische Leistungen, also **Richtlinienverfahren** gemäß der Psychotherapie-Richtlinie, durchgeführt werden dürfen. Das sind Verhaltenstherapie, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und analytische Psychotherapie.

Die Ermächtigung wird durch einen Ermächtigungsbeschluss des **Zulassungsausschusses** erteilt. Der Zulassungsausschuss ist ein Gremium der gemeinsamen Selbstverwaltung, das über Zulassung und Ermächtigung von Ärzten und Psychotherapeuten zur vertragsärztlichen- und vertragspsychotherapeutischen Versorgung entscheidet. Zuständig ist der jeweilige Zulassungsausschuss, in dessen Zulassungsbezirk die Leistung erbracht werden soll. Der entsprechende Zulassungsausschuss ist auf der Internetseite der jeweils zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung (siehe Anlage) zu finden. Der Zulassungsausschuss ist mit Vertretern der Ärzte und der Krankenkassen in gleicher Zahl besetzt. In Angelegenheiten der Psychologischen Psychotherapeuten, der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und der überwiegend psychotherapeutisch tätigen Ärzte tagt

der Zulassungsausschuss in erweiterter Besetzung mit Vertretern der Psychotherapeuten bzw. der Ärzte, und Vertretern der Krankenkassen in gleicher Zahl.

Die Ermächtigung ist nach § 31 Abs. 7 Ärzte-ZV zeitlich, räumlich und ihrem Umfang nach zu bestimmen. Der Zulassungsausschuss bestimmt also im Zusammenhang mit der Bedarfsanalyse für wie lang, in welchem Umfang und an welchem Leistungsort die vertragsärztliche Leistung durch die Ermächtigung zu erbringen ist. Die Ermächtigung wird in der Regel **befristet auf zwei Jahre**, kann aber auch für einen längeren Zeitraum erteilt werden, wenn sachliche Gründe dafür vorliegen. Auch kann eine bestehende Ermächtigung nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes auf einen erneuten Antrag hin verlängert werden. Die Erteilung einer Ermächtigung bedeutet aber in jedem Fall nicht, dass die vertragsärztliche Versorgung auf Dauer durch den ermächtigten Psychotherapeuten erbracht werden kann oder dass ein Anspruch auf eine Verlängerung besteht. Die räumliche Bestimmung betrifft eine konkrete Anschrift, also den Praxissitz des Therapeuten bzw. den Sitz des Psychosozialen Zentrums für Flüchtlinge und Folteropfer.

Der Inhalt des Ermächtigungsbeschlusses bezieht sich auch auf den **Leistungsumfang**. Das heißt, in jeder Ermächtigung wird der Leistungskatalog, für den die Ermächtigung ausgesprochen ist, konkret aufgeführt. Dies geschieht in der Regel durch eine Aufzählung der Leistungsziffern des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes. Die Ermächtigung kann auch die Zahl der Behandlungen beschränken. Der Ermächtigungsbeschluss muss auch eine Regelung darüber enthalten, ob der ermächtigte Arzt oder Psychotherapeut unmittelbar oder lediglich auf Überweisung in Anspruch genommen werden kann.

Wenn eine Ermächtigung erteilt wurde, ist der Psychotherapeut verpflichtet, die im Ermächtigungsbeschluss festgelegte vertragspsychotherapeutische Tätigkeit **persönlich auszuüben**. Er hat dabei die Rechte und Pflichten eines Vertragspsychotherapeuten. Das heißt, er hat seinen Versorgungsauftrag nach dem Bundesman-

telvertrag zu erfüllen. Er kann aber auch Privatpatienten behandeln. Die privatärztliche/privatpsychotherapeutische Tätigkeit darf aber nicht dazu führen, dass der ermächtigte Psychotherapeut seiner vertragspsychotherapeutischen Versorgung (d. h. dem gegebenenfalls in der Ermächtigung festgelegten Leistungsumfang) nicht ausreichend nachkommt.

Zu beachten ist, dass die Ermächtigung keine GKV-Zulassung ersetzt. Bei der Erteilung einer Ermächtigung zur Behandlung einer bestimmten Personengruppe hat man im Rahmen dieser Ermächtigung lediglich die Erlaubnis, die bestimmte Personengruppe, im vorliegenden Fall die Flüchtlinge, zu behandeln. Andere GKV-Versicherte dürfen in diesem Rahmen nicht behandelt werden. Gleichzeitig wird der ermächtigte Psychotherapeut auch nicht Mitglied in der Kassenärztlichen Vereinigung. Durch die Verpflichtung zur vertragsärztlichen Versorgung besteht allerdings auch für ermächtigte Psychotherapeuten die Pflicht zur fachlichen Fortbildung nach § 95d SGB V.

Wer kann ermächtigt werden?

Es gibt persönliche Ermächtigungen und Institutsermächtigungen. Psychotherapeuten in Privatpraxen oder in Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer können eine **persönliche Ermächtigung** beantragen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass ein Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge und Folteropfer eine Institutsermächtigung beantragen kann, wenn es ärztlich oder psychotherapeutisch geleitet wird. Institutsermächtigungen sind gegenüber persönlichen Ermächtigungen nachrangig [13], können aber direkt von der Einrichtung für die dort tätigen Ärzte oder Psychotherapeuten beantragt werden.

Voraussetzungen für eine persönliche Ermächtigung

Eine Ermächtigung kann nur dann erteilt werden, wenn eine Unterversorgung besteht oder unmittelbar droht oder aber zur Versorgung eines begrenzten Perso-

nenkreises. Für die Versorgung von Flüchtlingen ist eine Ermächtigung für die Versorgung eines bestimmten Personenkreises relevant. Für die Erteilung einer Ermächtigung zur Versorgung eines bestimmten Personenkreises muss zunächst ein solcher **begrenzter Personenkreis** vorliegen. Dabei kommt es nicht auf eine zahlenmäßige Begrenzung an, sondern darauf, ob sich der Personenkreis nach objektiven Kriterien bestimmen lässt. Personen nach § 1 AsylbLG, die sich im Einzugsgebiet der Praxis eines Psychotherapeuten oder eines Psychosozialen Zentrums für Flüchtlinge und Folteropfer aufhalten, sind solch ein bestimmbarer Personenkreis.

Die Ermächtigung muss daneben **notwendig** sein, um den begrenzten Personenkreis zu versorgen. Das heißt, die Versorgung dieses Personenkreises darf bisher nicht gewährleistet sein und es darf keine andere Möglichkeit geben, die Versorgungslücke zu schließen. Dabei haben die Besetzung zusätzlicher Vertragsarztsitze, eine Sonderbedarfszulassung oder Ermächtigung von Krankenhausärzten zur ambulanten Versorgung Vorrang vor der persönlichen Ermächtigung. Wenn solche Maßnahmen aber nicht getroffen werden, kann eine persönliche Ermächtigung die einzige Lösung sein. Eine Ermächtigung kann nur dann erteilt werden, wenn diese auch geeignet ist, um die Versorgung des begrenzten Personenkreises zu gewährleisten. Wenn die Ermächtigung keinen Beitrag zur Schließung der Versorgungslücke leistet, kann sie auch nicht erteilt werden.

Daneben müssen auch **persönliche Voraussetzungen** vorliegen. So muss der Antragsteller die für die Erbringung der vertragspsychotherapeutischen Leistungen, die Gegenstand der Ermächtigung sind, notwendigen Qualifikationen besitzen. Aus diesem Grund muss dem Antrag auf Ermächtigung auch zwingend die Approbationsurkunde beigelegt werden.

Letztlich darf der Antragsteller nicht ungeeignet zur Ausübung der Kassenpraxis im Sinne des § 21 Ärzte-ZV sein. Ungeeignet ist beispielsweise, wer in den letzten

fünf Jahren vor der Antragstellung beispielsweise rauschgift- oder trunksüchtig war (§ 21 Ärzte-ZV).

Voraussetzungen für eine Institutsermächtigung

Für eine Institutsermächtigung gelten die gleichen Voraussetzungen wie für eine persönliche Ermächtigung. So muss die Notwendigkeit der Versorgung eines begrenzten Personenkreises ebenso vorliegen wie die Geeignetheit der Psychotherapeuten und Ärzte, die im Rahmen einer Institutsermächtigung tätig werden sollen. Voraussetzung ist weiter, dass die Einrichtung unter **ständiger ärztlicher bzw. psychotherapeutischer Leitung** steht.

3. Wie beantrage ich eine Ermächtigung?

Die Ermächtigung kann nicht rückwirkend erteilt werden, das heißt, eine Ermächtigung muss beantragt und bewilligt werden, bevor Flüchtlinge zu Lasten der GKV behandelt werden können. Der Antrag ist **schriftlich** beim zuständigen Zulassungsausschuss zu stellen. Eine Ermächtigung kann aber auch nicht rückwirkend zurückgenommen werden.

§ 31 Abs. 1 Satz 1 Ärzte-ZV begründet grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Ermächtigung, selbst wenn die Voraussetzungen vorliegen. Der Zulassungsausschuss ist lediglich verpflichtet, ermessensfehlerfrei über den Antrag zu entscheiden. Mit Einfügung des Satzes 2 in § 31 Abs. 1 Ärzte-ZV wird den Zulassungsausschüssen für die psychotherapeutische und psychiatrische Versorgung von Flüchtlingen kein Ermessensspielraum mehr gelassen. Ärzte, Psychotherapeuten und Psychosoziale Zentren sind nunmehr zur Versorgung von Flüchtlingen zu ermächtigen, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Der Antrag sollte gut begründet werden. In der **Begründung** ist darzulegen, weshalb die Ermächtigung notwendig ist. Im Antrag ist also auszuführen, für welchen

begrenzten Personenkreis die Ermächtigung begehrt wird und dass die Versorgung dieses Personenkreises zurzeit und am gegebenen Ort nicht gewährleistet ist. Darum sollten möglichst **Angaben zur Flüchtlingssituation** am Leistungsort gemacht werden. Die Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer⁴ in ihrer Nähe können dabei ggf. weiterhelfen. Sie arbeiten seit vielen Jahren in diesem Feld und vermitteln ihre Erfahrungen und Expertise auch auf Fortbildungsveranstaltungen.

Es sollte belegt werden, dass die Versorgung nicht gewährleistet ist. Aus diesem Grund sollten möglichst Angaben zu der vertragspsychotherapeutischen Versorgung im jeweiligen Bezirk und Angaben zur Versorgung von Flüchtlingen gemacht werden. Falls kein Zugriff auf konkrete Daten vorliegt, kann hilfsweise auf den BPTK-Standpunkt zur Versorgung psychisch erkrankter Flüchtlinge [9] verwiesen werden.

Daneben sollte nachgewiesen werden, dass die notwendige Qualifikation des Psychotherapeuten gegeben ist. Hierzu sollten nicht nur die geforderten Unterlagen zur Approbation, sondern auch ggf. Nachweise über Fortbildungsveranstaltungen zur Behandlung von Flüchtlingen beigelegt werden, anhand derer **besondere Erfahrungen und Kenntnisse** nachgewiesen werden können.

Informationen zur Behandlung von Flüchtlingen können bei entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen der Landespsychotherapeutenkammern erlangt werden. Auch werden zum Teil Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zu diesem Thema durch Kassenärztliche Vereinigungen angeboten.

Für die Beantragung der Ermächtigung entsteht gemäß § 46 Abs. 1 Buchstabe c Ärzte-ZV derzeit eine **Gebühr** in Höhe von 120,00 Euro. Diese muss vor Antragstellung bezahlt werden. Wenn die Ermächtigung erteilt wird, erfolgt die Eintragung

⁴ Vgl. <http://www.baff-zentren.org/>

in ein Ermächtigungsverzeichnis, wofür derzeit eine weitere einmalige Gebühr in Höhe von 400 Euro nach § 46 Abs. 2 Buchstabe b Ärzte-ZV verlangt wird.

Bei jeder Kassenärztlichen Vereinigung gibt es Niederlassungsberater, die Psychotherapeuten und Ärzte bei Fragen rund um die Zulassung und Ermächtigung beraten. Vor der Antragstellung kann bei Fragen zur Ermächtigung oder zum Antragsformular bei der **Niederlassungsberatung** der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung ein Gesprächstermin vereinbart werden.

Einzureichende Unterlagen

Für eine Ermächtigung muss ein Antrag eingereicht werden. Viele der Kassenärztlichen Vereinigungen stellen dafür **Formblätter** bereit. In der Anlage ist nebst weiteren Informationen aufgeführt, in welchen Bereichen der Internetseiten der Kassenärztlichen Vereinigungen diese Formblätter zu finden sind.

Sollte eine Kassenärztliche Vereinigung kein Formular bereitstellen, kann ein formloser schriftlicher Antrag gestellt werden. Neben Angaben zur Person, Angaben zum Ort der Berufsausübung und zur Begründung der Ermächtigung ist der Leistungsumfang einschließlich der Gebührennummern nach dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab aufzustellen.

Dem Antrag müssen in jedem Fall die **Approbationsurkunde** und – falls vorhanden – relevante Fortbildungsnachweise beim Zulassungsausschuss hinzugefügt werden. Die Approbationsurkunde ist im Original oder als amtlich beglaubigte Abschrift vorzulegen.

Der Antragsteller ist zudem verpflichtet, eine **Erklärung** darüber abzugeben, dass **keine Drogen- oder Alkoholabhängigkeit** besteht oder in den letzten fünf Jahren bestand und dass der Ausübung des psychotherapeutischen Berufes keine gesetzlichen Hinderungsgründe entgegenstehen (§ 31 Abs. 6 i. V. m. § 18 Abs. 2 Nr. 5 Ärzte-ZV). Diese Erklärung ist zumeist im Antragsformular enthalten.

Gegebenenfalls sind weitere Unterlagen wie die **Promotionsurkunde** (im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie), das Führungszeugnis oder die Geburtsurkunde einzureichen.

Die persönliche Ermächtigung ist von jedem Psychotherapeuten **einzeln zu beantragen**. Auch wenn ein Psychotherapeut für ein Psychosoziales Zentrum, in dem Flüchtlinge behandelt werden, arbeitet, handelt es sich um eine persönliche Ermächtigung. Eine Institutsermächtigung hingegen wird von der jeweiligen Einrichtung für die im Antrag aufgezählten Ärzte und Psychotherapeuten beantragt. Die entsprechenden Nachweise und Erklärungen sind dann für die erfassten Ärzte und Psychotherapeuten mit dem Antrag einzureichen.

Da der Antrag erst bearbeitet wird, wenn die Antragsgebühr in Höhe von 120 Euro bezahlt wurde, ist dem Antrag ein **Zahlungsnachweis** (z. B. Überweisungsbeleg) beizulegen.

Die Zulassungsausschüsse entscheiden über die Ermächtigungen an festgelegten Sitzungsterminen. Aus diesem Grund muss darauf geachtet werden, die vollständigen Antragsunterlagen **rechtzeitig einzureichen**. In der Regel sollten die Unterlagen mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin eingereicht werden. Die Sitzungstermine sowie Abgabefristen können bei dem zuständigen Zulassungsausschuss erfragt werden.

Wenn der Antrag auf Erteilung einer Ermächtigung abgelehnt wird, kann dagegen mit einem Widerspruch und ggf. einer Klage vorgegangen werden.

Durchführung der Leistung und Abrechnung

Bei Durchführung der Psychotherapie sind keine Besonderheiten zu beachten. Es dürfen im Rahmen der Ermächtigung lediglich die Richtlinienverfahren erbracht und gegenüber den Krankenkassen abgerechnet werden (vgl. Psychotherapie-

Richtlinie). Der Ermächtigungsausschuss kann Beschränkungen bezüglich des Leistungsumfangs (z. B. Anzahl abrechenbarer Psychotherapiestunden pro Woche) festlegen. Der Psychotherapeut muss die Leistung höchstpersönlich erbringen, darf sie also nicht an andere, bspw. angestellte Psychotherapeuten, delegieren.

Die genehmigten Leistungen dürfen erst ab dem Tag erbracht werden, ab dem der Psychotherapeut den Ermächtigungsbeschluss sowie den Genehmigungsbescheid der Kassenärztlichen Vereinigung für die beantragte Leistung erhalten hat. Im Regelfall ist es, nachdem die Ermächtigung erteilt wurde, unbedingt notwendig, einen **Antrag auf Genehmigung zur Durchführung psychotherapeutischer Leistungen** bei der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung zu stellen. Die ermächtigten Therapeuten rechnen ihre Leistungen dann mit der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung ab. Informationen hierzu finden Sie auf den Internetseiten der Kassenärztlichen Vereinigungen.

Erlöschen der Ermächtigung

Die Ermächtigung kann aus verschiedenen Gründen erlöschen.

Die Ermächtigung erlischt mit Ablauf der Befristung. Es kann ein Verlängerungsantrag gestellt werden. Ein Verlängerungsantrag kann allerdings abgelehnt werden, wenn von der Ermächtigung kaum Gebrauch gemacht wurde, z. B. lediglich ein einziger Flüchtling behandelt wurde.

Die Ermächtigung kann auch durch den Zulassungsausschuss zurückgenommen werden. Wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Ermächtigung wegen Ungeeignetheit des Psychotherapeuten gar nicht hätte erteilt werden dürfen (§ 31 Abs. 8 Ärzte-ZV), muss der Zulassungsausschuss die Ermächtigung zurücknehmen. Grund dafür könnte beispielsweise Drogenabhängigkeit des Psychotherapeuten bei oder vor Antragstellung sein. Die Rücknahme gilt nicht rückwirkend, sondern ab dem Zeitpunkt der Rücknahme.

Die Ermächtigung ist daneben durch den Zulassungsausschuss auch mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich nach der Erteilung der Ermächtigung herausstellt, dass der durch die Ermächtigung verfolgte Zweck nicht erreicht werden kann. Die Gründe dafür müssen jedoch in der Person des ermächtigten Psychotherapeuten liegen, z. B. darin, dass der Psychotherapeut die Leistungen, für die er ermächtigt wurde, nicht persönlich erbringt. Die Ermächtigung kann nicht widerrufen werden, wenn die Versorgungslücke mit anderen Mitteln geschlossen wurde [14]. Das wäre beispielsweise dann der Fall, wenn zusätzliche Vertragsarztsitze geschaffen würden. Die Ermächtigung ist auch dann zu entziehen, wenn der Psychotherapeut seine vertragspsychotherapeutischen Pflichten verletzt, z. B. wenn ein Abrechnungsbetrug begangen wird.

Die Ermächtigung kann schließlich auch dadurch beendet werden, dass der Psychotherapeut nicht mehr tätig wird, den Praxissitz außerhalb des Bezirkes, für den die Ermächtigung ausgesprochen wurde, verlegt oder auf die Ermächtigung verzichtet (§ 95 Abs. 7 i. V. m. § 95 Abs. 4 Satz 3 SGB V).

Wenn eine Ermächtigung erteilt wird, aber beispielsweise wegen einer Erkrankung oder eines längeren Auslandsaufenthaltes über einen überschaubaren Zeitraum hinweg nicht aufgenommen oder unterbrochen wird, kann durch den Zulassungsausschuss das Ruhen der Ermächtigung angeordnet werden, sodass die Ermächtigung nach der Unterbrechung wieder auflebt.

4. Wie beantrage ich die Kostenübernahme für Dolmetscher?

Übernahme von Dolmetscherkosten nach AsylbLG

Für die psychotherapeutische Behandlung von Flüchtlingen sind Dolmetscher häufig unerlässlich. Innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthaltes von Flüchtlingen in Deutschland kann die Übernahme von Kosten für Dolmetscherleistungen für eine psychotherapeutische Behandlung nach dem AsylbLG durch die Flücht-

linge bei den zuständigen Sozialbehörden beantragt werden. Sie können die Patienten dabei unterstützen. Musterantragsformulare finden Sie z. B. unter folgendem Link: <http://www.ntfn.de/infomaterial/therapiekosten/>.

Übernahme von Dolmetscherkosten nach 15 Monaten Aufenthalt

Nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland haben Flüchtlinge Anspruch auf die Leistungen der GKV. Die GKV muss jedoch nach den bisherigen gesetzlichen Regelungen nicht die Kosten für einen Dolmetscher, der für eine Krankenbehandlung erforderlich ist, übernehmen (Urteil des Bundessozialgerichts vom 6. Februar 2008, Az.: B 6 KA 40/06 R).

Die Übernahme von Dolmetscherkosten kann durch den Flüchtling – parallel zur Beantragung der Psychotherapie bei der Krankenkasse – beim Sozialamt beantragt werden oder es kann bei Leistungsbezug durch das Jobcenter ein Antrag auf Mehrbedarf gestellt werden. Hierbei können folgende gesetzliche Regelungen angeführt werden:

1) Dolmetscherleistungen nach § 73 SGB XII

In einem Urteil vom 1. Dezember 2011 hat das Sozialgericht Hildesheim das Sozialamt zur Kostenübernahme der Dolmetscherleistung für eine von der Krankenkasse bewilligte Psychotherapie verpflichtet. Dabei bezog sich das Gericht auf § 73 SGB XII, wonach die Kostenübernahme als atypischer Bedarf als notwendig erachtet wurde (Az.: S 34 SO 217/10).

2) Dolmetscherkosten nach §§ 53 ff. SGB XII

Unter Umständen ist auch eine Kostenübernahme im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII denkbar. Die Eingliederungshilfe nach dem Sozialhilferecht dient der sozialen und beruflichen Eingliederung behinderter oder von einer Behinderung bedrohter Menschen in die Gesellschaft (§§ 53 ff. SGB XII). Hierbei werden die Dolmetscherleistungen für die Psychotherapie als Eingliederungshilfe beantragt.

Diese Rechtsgrundlage kommt dann in Betracht, wenn die zu behandelnde psychische Erkrankung als Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX zu qualifizieren ist. Menschen gelten danach als behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen.

3) *Dolmetscherkosten nach § 21 SGB II*

Auch bei Leistungsbezug durch das Jobcenter können die Dolmetscherkosten im Einzelfall auf Antrag nach § 21 SGB II als Mehrbedarf übernommen werden.

Es muss im Einzelfall geprüft werden, welche der Rechtsgrundlagen im spezifischen Fall Anwendung findet.

Weitere Informationen sowie die Gerichtsurteile und Beispielbescheide des Jobcenters sowie der Sozialämter finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.ntfn.de/infomaterial/therapiekosten/>

Die Beantragung der Kostenübernahme für Dolmetscherleistungen ist leider sehr mühselig und aufwendig, die Bearbeitungsdauer beträgt häufig mehrere Monate und Anträge werden nicht selten abgelehnt. Auf dieser Basis ist eine zuverlässige und flächendeckende psychotherapeutische Versorgung von Flüchtlingen kaum zu erreichen. Die Bundespsychotherapeutenkammer setzt sich daher aktuell für bundeseinheitliche Regelungen und ggf. auch notwendige Gesetzesänderungen ein, die eine verbindliche und zeitnahe Kostenübernahme von Dolmetscherleistungen für die psychotherapeutische Versorgung von Flüchtlingen durch die Sozialbehörden ermöglichen.

Bis dahin bleibt jedoch zur Behandlung von Flüchtlingen bei niedergelassenen oder ermächtigten Psychotherapeuten in eigenen Praxen nur der Weg, die Dolmetscherkosten entsprechend der oben genannten Rechtsgrundlagen beim Sozialamt

bzw. beim Jobcenter zu beantragen. Hierfür kann es sinnvoll sein, sich als Vertrags- oder ermächtigter Psychotherapeut in eigener Praxis mit einem nahegelegenen Psychosozialen Zentrum für Flüchtlinge und Folteropfer in Verbindung zu setzen, das sich mit den Gegebenheiten vor Ort auskennt.

5. Anhang – Überblick Formularservice der Kassenärztlichen Vereinigungen (KV)

| | |
|------------------------|---|
| Baden-Württemberg | Antragsformulare liegen bei den Geschäftsstellen der Zulassungsausschüsse bereit. Beratung sollte beim Niederlassungsberater gesucht werden <input type="checkbox"/> Formlose Antragstellung. |
| Bayern | Informationen zur Ermächtigung auf der Homepage der KV Bayern: https://www.kvb.de/praxis/zulassung/ermaechtigung/ Formulare zur Ermächtigung sind auf der Homepage „Formularservice“ der KV Bayern, geordnet nach dem jeweiligen Zulassungsbezirk, herunterzuladen: https://dienste.kvb.de/formserve-server/ |
| Berlin | Das Land Berlin hält keine Formulare bereit. Für Ermächtigungsanträge sollte man sich bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses melden bzw. vorerst den Antrag formlos stellen. Informationen zur Ermächtigung auf der Homepage der KV Berlin: https://www.kvberlin.de/20praxis/10zulassung/20ermaechtigung/index.html |
| Brandenburg | Internetseite der KV Brandenburg: http://www.kvbb.de/praxis/zulassung/antragsformulare/ Antragsformular Ermächtigung: http://www.kvbb.de/fileadmin/kvbb/dam/Praxis/Zulassung2/Antragsformulare/Erstermaechtigung.pdf |
| Bremen | Antragsformular Ermächtigung für Psychotherapeuten: http://www.kvhb.de/sites/default/files/PT_Erm%C3%A4chtigungsantrag.pdf |
| Hamburg | Der Antrag ist formlos zu stellen, es wird jedoch um Nutzung folgenden Ergänzungsformulars gebeten: http://www.kvhh.net/media/public/db/media/1/2013/02/557/ergaenzungsblatter-maechtigung.pdf |
| Hessen | Antragsformular Ermächtigung für Psychotherapeuten: http://www.kvhessen.de/fileadmin/media/documents/UEber_uns/Sicherstellung/Formulare/Formular-PT-5-1-Erma-chtigung.pdf |
| Mecklenburg-Vorpommern | Antragsformular Ermächtigung: http://www.kvmv.info/aerzte/27/19/Ermaechtigung_aerztliche_Versorgung_07052014.pdf |
| Niedersachsen | Downloadbereich der KV Niedersachsen mit Formular zum Ermächtigungsantrag: http://www.kvn.de/Antraege/Zulassungsausschuss/ |
| Nordrhein | Die KV Nordrhein sperrt sich zurzeit offensichtlich, Ermächtigungen für Psychotherapeuten zur Versorgung von Flüchtlingen zu erteilen. Gegebenenfalls sollte nach Ablehnung eines Antrages Widerspruch eingelegt werden. |

| | |
|--------------------|---|
| | <p>Die KV Nordrhein hat unterschiedliche Formulare für Psychotherapeuten und Ärzte zum Download bereitgestellt. Zur Ermächtigung werden nur für Ärzte Formulare angeboten. Es wird empfohlen, diese Formulare zu nutzen.</p> <p>Homepage der KV Nordrhein: https://www.kvno.de/10praxis/20niederlass/80formulare/index.html</p> <p>Antragsformular Ermächtigung: https://www.kvno.de/downloads/niederlassung/ermaechtigung_ardu.pdf</p> |
| Westfalen-Lippe | <p>Formularservice der KV Westfalen-Lippe mit unterschiedlichen Formularen zur Ermächtigung von Psychotherapeuten in eigener Praxis bzw. im Krankenhaus: https://www.kvwl.de/arzt/sicherstellung/zulassung/therapeut.htm</p> <p>Falls Zweifel bestehen, welches Formular zu nutzen ist, sollte die Niederlassungsberatung kontaktiert werden.</p> |
| Rheinland-Pfalz | <p>Die KV Rheinland-Pfalz sieht für Psychotherapeuten keine konkreten Formulare zur Ermächtigung vor. Es wird empfohlen, das Formular für die Ermächtigung der Ärzte zu nutzen: https://www.kvwl.de/arzt/sicherstellung/zulassung/therapeut.htm oder einen formlosen Antrag zu stellen. Zuvor sollte zum Service-Center Kontakt aufgenommen werden: 06131 326-326</p> |
| Saarland | <p>Auf der Homepage der KV Saarland gibt es keine Formulare zur Ermächtigung. Man sollte sich telefonisch an die KV wenden (0681 998370) und ggf. einen formlosen Antrag stellen. Homepage der KV Saarland: http://www.kvsaarland.de</p> |
| Sachsen | <p>Die KV Sachsen hält keine Formulare zur Beantragung einer Ermächtigung auf der Homepage bereit. Man sollte sich an die Ansprechpartner in der jeweiligen Geschäftsstelle Dresden, Leipzig oder Chemnitz wenden und ggf. einen formlosen Antrag stellen.</p> <p>Homepage der KV Sachsen: http://www.kvs-sachsen.de/mitglieder/arbeiten-als-arzt/aenderungen-zur-zulassung-oder-anstellungsgenehmigung/antraege-zur-zulassung/</p> |
| Sachsen-Anhalt | <p>Die KV Sachsen-Anhalt hält keine Formulare zur Beantragung einer Ermächtigung auf der Homepage bereit. Man sollte sich an die Ansprechpartner der KV wenden und ggf. einen formlosen Antrag stellen. Informationen zur Ermächtigung auf der Homepage der KV Sachsen-Anhalt: http://www.kvsa.de/praxis/vertragsaerztliche_taetigkeit/zulassung/ermaechtigung-gen.html</p> |
| Schleswig Holstein | <p>Antragsformular zur Ermächtigung: http://www.kvsh.de/KVSH/db2b/upload/downloads/Ermaechtigungsantrag.pdf Das Formular betrifft zwar nur Ärzte, da Ermächtigungen aber auch für Psychotherapeuten vorgesehen sind, wird empfohlen, das Formular für Ärzte zu nutzen.</p> |
| Thüringen | <p>Antragsformular Ermächtigung für Psychotherapeuten: http://www.kv-thueringen.de/mitglieder/zulassung/Antragsformulare/Ermaechtigung/030_Antr_200_99_3110_e.pdf</p> |

6. Quellen

1. BAMF (2015). Aktuelle Zahlen zu Asyl – Ausgabe Juni 2015. Abrufbar unter: www.bamf.de.
2. BAMF (2015). Bis zu 800.000 Asylbewerber erwartet. Abrufbar unter: <http://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2015/20150819-BM-zur-Asylprognose.html?nn=1367522>.
3. Gäbel, U., Ruf, M., Schauer, M., Odenwald, M. & Neuner, F. (2006). Prävalenz der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTSD) und Möglichkeiten der Ermittlung in der Asylverfahrenspraxis. Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie, 35 (1), 12-20.
4. Von Lersner, U., Rieder, H. & Elbert, T. (2008). Psychische Gesundheit und Rückkehrvorstellungen am Beispiel von Flüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien. Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie, 37, 2, 112-121.
5. Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung). Abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0096:0116:DE:PDF>.
6. Gesundheitsministerkonferenz (2015). Beschlüsse der 88. GMK (2015). TOP: 8.4 Finanzierung von Dolmetscherleistungen aus Bundesmitteln. Abrufbar unter: <https://www.gmkonline.de/Beschluesse.html?id=304&jahr>.
7. Flatten, G., Gast, U., Knaevelsrud, C., Lampe, A., Liebermann, P., Maercker, A., Reddemann, L. & Wöller, W. (2011). S3-Leitlinie Posttraumatische Belastungsstörung ICD-10: F43.1. Trauma & Gewalt, 3, 202-201.
8. DGPPN (Hrsg., 2009). S3-Leitlinie/Nationale Versorgungsleitlinie Unipolare Depression. Abrufbar unter: http://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/nvl-005l_Unipolare_Depression-2015-07_verlaengert.pdf.
9. BPtK (2015). BPtK-Standpunkt: Psychische Belastungen und Erkrankungen bei Flüchtlingen - Versorgung psychisch erkrankter Flüchtlinge verbessern. Abrufbar unter: <http://www.bptk.de/publikationen/bptk-standpunkt.html>.
10. BAfF (2015). Gefährdung der psychotherapeutischen Versorgung Geflüchteter durch die Konsequenzen der AsylbLG-Novelle. Abrufbar unter: http://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2008/05/Gef%C3%A4hrdung-der-psychotherapeutischen-Versorgung-Gefl%C3%BChteter-durch-AsylbLG_Novelle.pdf.
11. BPtK (2011). BPtK-Studie zu Wartezeiten in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung – Umfrage der Landespsychotherapeutenkammern und der BPtK. Abrufbar unter: <http://www.bptk.de/publikationen/bptk-studie.html>.
12. Bäune, S., Menschke, A., Rothfuß, S. (2008). Kommentar zur Zulassungsverordnung für Vertragsärzte und Vertragszahnärzte § 31 Rn. 2.

13. Ebd. Rn. 4.

14. Ebd. Rn. 39.

7. Checkliste zur Beantragung einer Ermächtigung bei dem zuständigen Zulassungsausschuss⁵

1. Antragsunterlagen für Beantragung einer Ermächtigung zur Versorgung von Flüchtlingen:

- Antrag (mittels Formblatt oder formlos mit Antragsbegründung)
- Approbationsurkunde (Original oder amtlich beglaubigte Abschrift)
- Erklärung, dass keine Alkohol- oder Drogenabhängigkeit besteht oder in den letzten fünf Jahren bestand

gegebenenfalls:

- Promotionsurkunde
 - Fortbildungsnachweis(e)
 - Führungszeugnis
 - Zahlungsnachweis der Antragsgebühr (120 Euro)
2. Antrag auf Genehmigung zur Durchführung psychotherapeutischer Leistungen bei KV (im Regelfall)

Bitte informieren Sie sich bei dem zuständigen Zulassungsausschuss, welche Antragsunterlagen notwendig sind.

⁵ Im Falle einer Institutsermächtigung müssen die genannten Unterlagen für alle Psychotherapeuten und Ärzte, für die die Ermächtigung beantragt wird, eingereicht werden.

8. Muster

Name des beantragenden PP/KJP

Straße

PLZ, Ort

Zulassungsausschuss

Straße

PLZ, Ort

Antrag auf Erteilung einer Ermächtigung zur Versorgung von Flüchtlingen gem. § 31 Abs. 1 Ärzte-ZV

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich eine Ermächtigung gemäß § 31 Abs. 1 Ärzte-ZV zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung von Flüchtlingen im Raum (...). Die vertragspsychotherapeutische Versorgung soll an meinem Praxissitz in *(Anschrift)*/im Psychosozialen Zentrum für die Versorgung von Flüchtlingen und Folteropfern in *(Anschrift)* stattfinden.

Ich habe meine Approbation am (TT.MM.JJJJ) erlangt. Den Fachkundenachweis habe ich für das Richtlinienverfahren (...) erhalten.

Die Erteilung der Ermächtigung ist zur psychotherapeutischen Versorgung der in (...) lebenden Flüchtlinge notwendig. In (...) gibt es eine Flüchtlingsunterkunft, in der (...) Flüchtlinge untergebracht sind /Die Stadt/Kommune hat (...) Flüchtlinge aufgenommen. Ein Anteil von mindestens 40 bis 50 Prozent dieser Flüchtlinge haben psychische Erkrankungen, die akut behandlungsbedürftig sind. Sie leiden insbesondere an posttraumatischen Belastungsstörungen und Depressionen (vgl. BPTK-Standpunkt: Psychische Erkrankungen bei Flüchtlingen, September 2015). Diese Flüchtlinge werden bisher nicht psychotherapeutisch versorgt. Insbesondere reichen die niedergelassenen Psychotherapeuten zur Versorgung nicht aus.

(Gegebenenfalls können noch Ausführungen zur Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen gemacht und/oder besondere Sprachkenntnisse, Kooperationen mit Psychosozialen Zentren oder der Kontakt zu Dolmetschern angegeben werden.)

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Erklärung nach § 18 Abs. 2 Nr. 5 Ärzte-ZV

Hiermit erkläre ich, dass ich nicht drogen- oder alkoholabhängig bin oder innerhalb der letzten fünf Jahre gewesen bin. Ich habe mich innerhalb der letzten fünf Jahre keiner Entziehungskur wegen Drogen- oder Alkoholabhängigkeit unterziehen müssen. Gesetzliche Hinderungsgründe stehen der Ausübung des psychotherapeutischen Berufs nicht entgegen.

Datum, Unterschrift